

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 87/09 B

L 11 KR 2328/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 1505/08 (SG Karlsruhe)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

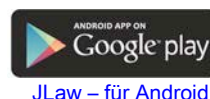
beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin zu 1. sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Klägerin zu 1. war seit April 2002 als Bürokraft in der Firma ihres Ehemannes tätig. Für diese Tätigkeit wurden Gesamtsozialversicherungsbeiträge entrichtet und vom Arbeitsentgelt Lohnsteuer abgeführt. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 10.3.2006 und Widerspruchsbescheid vom 30.5.2006 fest, dass die Klägerin zu 1. in der seit April 2002 ausgeübten Tätigkeit der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliege. Mit Urteil vom 26.3.2009 hat das SG die Klagen der Klägerin zu 1. sowie ihres unter seiner Firma klagenden Ehemannes, des Klägers zu 2., abgewiesen. Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Klägerin zu 1. und der Kläger zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 16.9.2009.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 5 Die Kläger berufen sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Begründung nicht.
- 6 Die Kläger halten für klärungsbedürftig, "bei Vorliegen welcher Merkmale die Ehegattin (= Klägerin zu 1.) im Unternehmen ihres Ehemannes ihre Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten konnte, und ob somit eine selbstständige Tätigkeit vorlag", "ob eine Tätigkeit dann selbstständig ist, wenn die Ehegattin im Unternehmen ihres Ehemannes aufgrund einer Ehegatteninnengesellschaft Einfluss auf die Geschäftspolitik und strategische Ausrichtung des Unternehmens nehmen und diese auch nachhaltig verändern kann, wobei sich diese Veränderung im Unternehmen und in der Geschäftspolitik erst im Laufe der Jahre durchsetzt" und ob dies auch dann gelte, "wenn darüber hinaus weitere, von der Rechtsprechung als Befreiungsmerkmale anerkannte Umstände hinzutreten, die gegen das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sprechen". Es kann offenbleiben, ob die Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen und nicht lediglich Fragen zur einzelfallbezogenen Subsumtion des konkreten Sachverhaltes gestellt haben. Jedenfalls legen sie nicht dar, dass und inwieweit Rechtsfragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten. Die Beschwerdebegründung gibt die Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beschäftigung wieder, zeigt jedoch nicht auf, aus welchen Gründen und inwiefern im Hinblick auf diese Rechtsprechung abstrakte Rechtsfragen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden sein könnten, die in einem sich anschließenden Revisionsverfahren auch geklärt werden könnten. Soweit die Kläger Fragen zur Beurteilung einer Tätigkeit einer Ehegattin bei Bestehen einer Ehegatteninnengesellschaft stellen, hätte es einer Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung bei Gesellschaftern bedurft (vgl ua BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7), um eine Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Auch fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit, soweit die Kläger ausführen, das LSG sei davon ausgegangen, es liege keine Ehegatteninnengesellschaft vor.



Zwar halten sie diese Auffassung für fehlerhaft, allein eine fehlerhafte Rechtsauffassung kann jedoch die Zulassung der Revision nicht begründen.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

